

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke, Laura Hopmann und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Besenderung eines Wolfes in Niedersachsen: Liegt ein Verstoß gegen das Niedersächsische Jagdgesetz vor?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke, Laura Hopmann und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 13.03.2023 - Drs. 19/886  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.03.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit Presseinformation PI 020/2023 vom 24.02.2023 teilte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit, dass in Niedersachsen in der Nacht auf den 20.02.2023 erstmals seit 2015 wieder ein Wolf besendert worden sei.

**1. Wo (Landkreis, Kommune) ist der Wolf besendert worden?**

Die Besenderung eines Wolfes in der Nacht vom 20.03.2023 auf den 21.03.2023 wurde in dem Landkreis Gifhorn, Gemeinde Ehra-Lessien durchgeführt.

**2. In welcher Weise wurde den jagdrechtlichen Benachrichtigungs- und Genehmigungsvorschriften nach § 28 b Abs. 8 des Niedersächsischen Jagdgesetzes nachgekommen?**

Laut § 28 b Abs. 8 NJagdG ist eine Besenderung der zuständigen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Jagdbehörde benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Besenderung. Diese darf nur mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden.

Die erfolgte Besenderung wurde vor Beginn der Fangversuche fernmündlich und auf elektronischem Wege der zuständigen Jagdbehörde angezeigt. Ebenfalls wurden die Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, auf dem die Fangversuche durchgeführt wurden, vor Beginn ebendieser zusätzlich durch das NLWKN Wolfsbüro fernmündlich und auf elektronischem Wege benachrichtigt. Das Einverständnis der Jagdausübungsberechtigten zu der Maßnahme wurde in diesem Zuge vor Beginn eingeholt.

**3. Warum gibt die Landesregierung eine solche Maßnahme nicht im Vorfeld bekannt?**

Die Besenderung von Wölfen durch den NLWKN ist nach § 28 b Abs. 8 Satz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz gesetzlich zugelassen und bedarf keiner Bekanntmachung.

(Verteilt am 28.03.2023)